

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Februar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-341
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 16-1.13.3-9/04

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. Mai 2000

Zulassungsnummer:

Z-13.3-99

Antragsteller:

BBV Vorspanntechnik GmbH
Industriestraße 98
67240 Bobenheim-Roxheim

Zulassungsgegenstand:

Externe Spannglieder B+B - Typ EMR

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.3-99 vom 4. Mai 2000, geändert durch Bescheid vom 26. Juni 2001 und verlängert ihre Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Spannglieder für externe Vorspannung mit 9, 12, 15, 16, 17 und 19 Spannstahllitzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm (140 mm²), deren Verankerungen, deren Umlenkungen mit Umlenksätteln und deren Korrosionsschutz im Verankerungsbereich.

Die Spannstahllitzen werden in den Lochscheiben der Verankerungen durch Keile verankert.

1.2 Anwendungsbereich

Die Spannglieder dürfen zur Vorspannung ohne Verbund von Spannbetonbauteilen verwendet werden, die nach DIN V 4227-6:1982-05 bemessen werden und bei denen die Spannglieder außerhalb des Betonquerschnitts aber innerhalb der Bauteilhöhe liegen. Sofern die Regeln der Zulassung eingehalten werden, ist auch die Anwendung des Spannverfahrens in Spannbetonbauteilen nach DIN 1045-1:2001-07 und DIN-Fachbericht 102:2003-07 zulässig. Die in Abschnitt 3.2 angegebenen zulässigen Spannkkräfte dürfen nicht überschritten werden.

Abschnitt 2.1.2, Absatz 2 wird ersetzt:

Folgende oder gleichwertige mit Korrosionsschutzsystem zugelassene Spannstahllitzen mit einem mindestens 2,0 mm starken PE-Monolitzenmantel dürfen verwendet werden:

Zulassungsnummer:	Name:
Z-12.3-6	NEDRIMONO
Z-12.3-24	Goliat
Z-12.3-29	ACOR 2
Z-12.3-36	KARO-STRAND
Z-12.3-62	UTIFOR

In einem Spannglied dürfen nur gleichsinnig verseilte Litzen verwendet werden. Es dürfen nur Spannstahllitzen mit sehr niedriger Relaxation verwendet werden¹.

Abschnitt 2.1.7, Absatz 3 wird ersetzt:

Die Hohlräume sind vollständig mit Vaseline FC 284 gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik von den Herstellern hinterlegten Rezeptur zu verfüllen (siehe Anlage 6).

Abschnitt 2.3.2. wird geändert:

Das Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B" nach DIN EN 10204:1995-08 ist durch das Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu ersetzen.

¹ Auf DIN 4227-1:1988-07, Abschnitt 8.2 wird dennoch hingewiesen.

Abschnitt 2.3.2.2 wird ersetzt:

2.3.2.2 Keile

Der Nachweis der Materialeigenschaften ist durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10 204:2005-01 zu erbringen.

An mindestens 5 % aller hergestellten Keile sind folgende Prüfungen auszuführen:

- a) Prüfung der Maßhaltigkeit und
- b) Prüfung der Oberflächenhärte

An mindestens 0,5 % aller hergestellten Keile sind die Einsatzhärte und die Kernhärte zu prüfen.

Alle Verankerungskeile sind mit Hilfe einer Ja/Nein-Prüfung nach Augenschein auf Beschaffenheit der Zähne, der Konusoberfläche und der übrigen Flächen zu prüfen (hierüber sind keine Aufzeichnungen erforderlich).

Anlage 6 wird geändert:

Die Korrosionsschutzmasse Shell Alvania Typ R2 wird gestrichen.

Anlage 11 wird geändert:

- DIN EN 10025:1994-03 wird ersetzt durch DIN EN 10025-2:2005-02
- Ankerplatte aus Werkstoff S355J2 nach DIN EN 10025-2:2005-02
- DIN 30672-1:1991-09 wird ersetzt durch DIN 30672:2000-12
- DIN EN 1563:1997-08 wird ersetzt durch DIN EN 1563:2003-02
- Die Korrosionsschutzmasse Shell Alvania Typ R2 wird gestrichen

Dr.-Ing. Hartz